



Endnutzer-Lizenzvertrag für PBX-Designer Tools der K-Businesscom GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Dieser Endnutzer-Lizenzvertrag (im Folgenden kurz „EULA“) regelt die Bedingungen zur Überlassung und Nutzung der Software PBX-Designer und deren nachfolgenden Updates, Upgrades und Versionen nebst allen damit verbundenen Medien, gedrucktem Material und Dokumentationen online oder im elektronischen Format (im Folgenden kurz „Software“ genannt).

1.2 Dieser EULA ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen der natürlichen oder juristischen Person (im Folgenden kurz „Lizenznehmer“ genannt), die die Software direkt von K-Businesscom GmbH (im Folgenden kurz „KBC“ genannt) oder über einen Vertragspartner der KBC bezieht, zum Beispiel durch Herunterladen über einen Online-Shop, und KBC für die Software PBX-Designer der KBC.

Unter „Benutzer“ wird im weiteren Verlauf dieses EULA eine Person verstanden, die vom Lizenznehmer autorisiert ist, die Software innerhalb der Organisation des Lizenznehmers oder, falls zutreffend, innerhalb einer mandantenfähigen oder Managed-Services-Umgebung zu benutzen, und für den der Lizenznehmer durch eine separate kostenpflichtige Bestellung ein Nutzungsrecht bei KBC oder einem Vertragspartner der KBC erworben hat.

Dieser EULA regelt die Rechte und Pflichten des Lizenznehmers und der Benutzer im Zusammenhang mit der Nutzung der Software.

1.3 Dieser EULA kommt zustande durch Bezug (zum Beispiel durch Download) der Software oder durch dessen Installation oder durch dessen Nutzung, je nachdem, welches Ereignis als erstes erfolgt (im Folgenden kurz „Vertragsabschluss“ genannt). Die Software wird auf Zeit lizenziert und nicht verkauft.

1.4 Die Software kann vom Lizenznehmer zu den Bedingungen dieses EULA erst ab dem Zeitpunkt genutzt werden, zu dem die Bezahlung der Lizenz durch den Lizenznehmer nach seiner gesonderten Bestellung und einer entsprechenden Auftragsbestätigung durch KBC erfolgt ist. Eine Nutzung vor Entrichtung des Lizenzentgelts an KBC ist untersagt. Vor Entrichtung des Entgelts kann der Lizenznehmer die Software gemäß Abschnitt 4.8 dieses EULA für Testzwecke nutzen.

1.5 Mit dem Vertragsabschluss stimmt der Lizenznehmer weiterhin den Lizenzbedingungen des Open-Source Produkts ffmpeg zu. Diese App wird bei Installation automatisch auf der Linux-Distribution der innovaphone AP-Plattform installiert.



- 1.6 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Bedingungen dieses EULA einzuhalten. Stimmt der Lizenznehmer dem EULA nicht zu, so ist jede Form der Nutzung und Verwertung untersagt.
- 1.7 Der Lizenznehmer sorgt dafür und ist dafür verantwortlich, dass die Benutzer die Bedingungen dieses EULA einhalten.
- 1.8 Rechtliche Bedingungen und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung und werden einvernehmlich ausgeschlossen. Die Bedingungen dieses Endnutzer-Lizenzvertrages stellen die gesamte Vereinbarung zwischen Lizenznehmer und KBC dar und ersetzen jegliche andere Mitteilungen und Aussagen zum Beispiel in Werbeunterlagen in Bezug auf die Software.

2. Vertragsgegenstand

Die Software ist für die Administratoren der PBX vorgesehen. Die Anzahl der benötigten Lizenzen richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen PBX-Port-Lizenzen und gliedert sich wie folgt:

Benötigte Lizenz	Ports
1	bis 20 Ports
2	21-40 Ports
3	41-70 Ports
4	71-100 Ports
+1	je weitere 100 Ports

Beispiel 1: Hat der Lizenznehmer 13 PBX-Port Lizenzen installiert, so benötigt er 1 Lizenz.

Beispiel 2: Hat der Lizenznehmer 101 PBX-Port Lizenzen installiert, so benötigt er 5 Lizenzen.

3. Urheberrecht

Die Software (inkl. Source Code) ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich KBC zu.

4. (Nutzungs-) Rechte an der Software

- 4.1 Der Lizenznehmer erhält nach Bezahlung der Lizenz das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Software unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen und nur mit der für die Lizenz zugrundeliegenden



PBX-MAC-Adresse zu verwenden. Eine Duplizierung der lizenzierten PBX-MAC-Adresse ist untersagt.

- 4.2** Alle Softwarelizenzen werden dem Lizenznehmer gemäß den KBC bei Vertragsabschluss vorliegenden Daten des Lizenznehmers (Firmenname, Firmenadresse, Rechtsform und UID- Nummer) erteilt. Im Falle von Namensänderungen werden alle Aufwendungen, die für die Änderung der Softwarelizenz notwendig sind, dem Lizenznehmer nach tatsächlichem Aufwand von KBC in Rechnung gestellt.
- 4.3** Die Software verwendet Teile (Open Source Skripte und Komponenten), deren Urheberrecht bei einem Dritten liegen. Für diese Teile gelten vorrangig die Nutzungsbedingungen des Dritten und zwar in der jeweils gültigen Fassung. Erfahrungsgemäß können sich diese Bedingungen von Zeit zu Zeit ändern. Dem Lizenznehmer ist dieser Umstand bekannt und er willigt ausdrücklich ein, diese geänderten Nutzungsbedingungen des Dritten zu akzeptieren. Diese Bedingungen werden dem Lizenznehmer von KBC durch Verweis auf die FFmpeg Homepage (<https://ffmpeg.org/>) zugänglich gemacht. Eine Pflicht, diese in deutsche Sprache zu übersetzen, trifft KBC nicht. Die – durch diese Verweise - erreichbaren Seiten von Drittanbietern stehen nicht unter der Kontrolle von KBC, und KBC ist nicht für den Inhalt der Seiten von Drittanbietern, für irgendwelche in den Seiten von Drittanbietern enthaltene Links oder für Änderungen oder Aktualisierungen der Seiten von Drittanbietern verantwortlich.
- 4.4** Alle dem Lizenznehmer von KBC überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zur Software, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.
- 4.5** Alle anderen Rechte an der Software sind KBC vorbehalten. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis seitens KBC ist der Lizenznehmer daher insbesondere nicht berechtigt, die Software zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen, zu unterlizenzieren, abzutreten oder zu übertragen, zu vervielfältigen weder im Ganzen noch in Teilen, zu ändern, zurückzuentwickeln, zurückzusetzen, Teile herauszulösen, Dritten zugänglich zu machen, zu analysieren, zu dekompileieren oder zu disassemblieren. Die Rechte des Lizenznehmers, insbesondere solche aus dem Urheberrechtsgesetz, die laut Gesetz durch einen Vertrag nicht abbedungen werden können, gelten vorrangig.
- 4.6** KBC kann die Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Lizenznehmer mit einem erheblichen Teil der Vergütung in Zahlungsverzug gerät oder die Nutzungsbedingungen nicht einhält und dies auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung durch KBC nicht sofort unterlässt. Bei Widerruf der Nutzungsrechte wird der Lizenznehmer die installierte Software deinstallieren



bzw. löschen. Auf Anforderung von KBC wird er die Deinstallation bzw. Löschung schriftlich versichern. Eine Rückerstattung von Lizenzentgelten findet nicht statt.

4.7 Das Nutzungsrecht beinhaltet kein Recht auf eine etwaige Übermittlung bzw. Bereitstellung des Source Codes.

4.8 Nutzung zu Testzwecken

Mit dem Vertragsabschluss hat der Lizenznehmer das Recht, die Software für Testzwecke zu nutzen. Das Nutzungsrecht umfasst die Verwendung der Software wie in Punkt 4 dieses EULA beschrieben mit der Einschränkung, dass die Software nur zu Testzwecken und nur außerhalb des operativen Betriebs eingesetzt werden darf.

Die Funktionen der Software sind während der Testphase eingeschränkt verfügbar. Die Funktion „Speichern“ zum Beispiel ist deaktiviert.

Die Testphase kann vom Kunden beendet werden, indem die Software endgültig und vollständig von allen Geräten entfernt wird oder indem der Lizenznehmer die Lizenz nach seiner gesonderten Bestellung und einer entsprechenden Auftragsbestätigung durch KBC bezahlt hat.

Nach Bezahlung schaltet KBC die in der Auftragsbestätigung genannten Funktionen zur Nutzung durch den Lizenznehmer frei.

Die Testphase kann von KBC jederzeit durch Mitteilung an den Lizenznehmer beendet werden.

Das Nutzungsrecht zu Testzwecken ist auf einen Monat ab Bezug der Software befristet.



5. Pflichten des Lizenznehmers

- 5.1 Der Lizenznehmer ist verantwortlich für die Wahrung sämtlicher Rechte von KBC und der anderen Rechteinhaber an der Software (wie z.B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht einschließlich Recht auf Copyright-Vermerk) und die Wahrung der Ansprüche von KBC auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch durch seine Mitarbeiter, Benutzer und Erfüllungsgehilfen bzw. Dritte; das gilt auch, wenn die Software geändert oder mit anderen Programmen verbunden wurde. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht.
- 5.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software vertragsgemäß zu gebrauchen und KBC bei Verletzung dieser Verpflichtung schad- und klaglos zu halten.
- 5.3 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die von KBC für den Betrieb der Software gegebenen Hinweise einzuhalten.
- 5.4 Der Lizenznehmer ist verpflichtet den Vertragsgegenstand sorgfältig zu verwahren, um Missbrauch, unberechtigte Vervielfältigung und/oder unberechtigte Nutzung auszuschließen. Der Lizenznehmer wird sicherstellen, dass die Zugriffsberechtigung auf die Software vor der Einsicht und Verwendung durch Unbefugte geregelt ist, die Berechtigung zur Nutzung der Software durch technische Maßnahmen festgelegt und jedes Gerät, auf dem die Software aufrufbar ist, durch Vorkehrungen gegen die unbefugte Inbetriebnahme abgesichert ist. Der Lizenznehmer trifft angemessene Vorkehrungen, um Fehlfunktionen der Software möglichst zu verhindern.

6. Softwarespezifikationen

- 6.1 KBC ist berechtigt, die Softwarespezifikationen für neue Versionen zu ändern. Wenn sich seitens des Hersteller des Basisproduktes (innovaphone) Änderungen am Basisprodukt oder der verwendeten Entwicklungsumgebung ergeben, kann seitens KBC im Sinne der Stabilität und Funktionalität der Lösung die Installation zusätzlicher Module oder Updates bzw. zusätzlicher Dienste gefordert werden. Ferner hat KBC das Recht, in einem solchen Fall die Softwarespezifikationen auch für Software-Updates und -Upgrades zu ändern.
- 6.2 Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Software nur mit der innovaphone AP-Plattform v13r2 kompatibel ist. Für zukünftige Versionen der AP-Plattform kann seitens KBC keine vollständige Kompatibilität gewährleistet werden.

Allfällige Mehrkosten für Umstellungen oder erforderliche Anpassungen, die auf Grund der Produktpolitik des Basislieferanten innovaphone allenfalls



erforderlich sind, werden von KBC nicht getragen. Diese Mehrkosten können seitens KBC in separaten Dienstleistungsprojekten angeboten bzw. umgesetzt werden.

7. Änderungen und Aktualisierungen

- 7.1** KBC ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software (Updates, Upgrades, neue Versionen) zu erstellen.
- 7.2** KBC ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software an Lizenznehmer auszuliefern, die die Software nicht lizenziert haben.

8. Gewährleistung

- 8.1** KBC leistet Gewähr dafür, dass die Software frei von Viren, Ransomware, Spyware und anderen schädlichen Softwareprogrammen ist.
- 8.2** KBC gewährleistet, dass die Software, sofern der Lizenznehmer sie in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen benutzt, keine gewerblichen Schutzrechte Dritter in Deutschland verletzt.
- 8.3** Bei Sach- und Rechtsmängeln hat KBC in jedem Fall zunächst die Möglichkeit, Gewähr durch Verbesserung zu leisten. KBC verschafft nach ihrer Wahl dem Lizenznehmer eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit für die Software im Umfang dieses Vertrages oder ersetzt die Software durch eine mangelfreie oder nimmt Änderungen an der Software so vor, dass der Mangel behoben wird. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, hat der Lizenznehmer auf Verlangen von KBC unverzüglich das Original und alle Kopien der Software einschließlich überlassener Unterlagen zurückzugeben. Eine Rückerstattung des Lizenzentgelts findet nicht statt. Das Recht des Lizenznehmers, Schadensersatz zu fordern, richtet sich nach Punkt 9 (Haftungsbeschränkung) dieses Endnutzer-Lizenzvertrags.
- 8.4** Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass Softwareprogramme nie gänzlich frei von Defekten, Bugs oder Fehlern sein können. KBC leistet bis auf die oben gemachten Zusagen, keine Gewähr dafür, dass die Software gänzlich frei von Defekten, Fehlern oder Bugs ist. KBC gewährleistet, dass die Software bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und entsprechend dem von ihr herausgegebenen und im Zeitpunkt der Auslieferung bzw. Zurverfügungstellung an den Lizenznehmer bestehenden Dokumentation brauchbar ist und die dort zugesicherten Eigenschaften enthalten sind. Geringfügige Abweichungen von den vereinbarten Funktionen begründen keine Gewährleistungsansprüche.
- 8.5** KBC übernimmt keine Gewähr, dass die Software den speziellen Anforderungen des Lizenznehmers entspricht oder dass die darin enthaltenen Funktionen in einer vom Lizenznehmer ausgewählten Kombination



ununterbrochen und fehlerfrei ablaufen. Die Verantwortung für die Auswahl, Installation und Nutzung sowie für die damit beabsichtigten Ergebnisse trägt allein der Lizenznehmer.

- 8.6** KBC gewährleistet nicht, dass die Software mit anderen, beim Lizenznehmer vorhandenen bzw. installierten Softwareprogrammen zusammenarbeitet.
- 8.7** KBC ist nicht verpflichtet, die Software über einen bestimmten Zeitraum aktuell oder frei von Fehlern zu halten, sondern kann den Herstellersupport jederzeit einstellen, auch wenn der Lizenzvertrag noch besteht.
- 8.8** Alle über die Gewährleistung hinausgehenden Supportanfragen und -leistungen werden dem Lizenznehmer zu den jeweils gültigen Konditionen von KBC in Rechnung gestellt.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1** KBC ist in keinem Fall haftbar für Folgeschäden, zufällige, direkte, indirekte, spezielle strafrechtliche oder andere Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung der Software oder der Tatsache, dass sie nicht oder nur eingeschränkt verwendet werden kann, resultieren oder damit im Zusammenhang stehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn Abhilfemaßnahmen ihren wesentlichen Zweck verfehlen. Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 9.2** KBC übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Fehler, Mängel oder unsachgemäße Installation von Fremd-Software entstehen oder für Schäden jeglicher Art, welche beim Lizenznehmer durch ein Unterbleiben der Installation von Updates entstehen.
- 9.3** KBC übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung und Verwendung der Software verursacht wird.
- 9.4** KBC haftet weiter nicht für Schäden, die nicht an der Software selbst entstanden sind oder sonstigen indirekten oder Folgeschäden im Zusammenhang mit der Verwendung der Software.
- 9.5** KBC haftet weder für entgangene Gewinne, Umsatz- oder Zinsverlust oder sonstige Vermögensschäden des Lizenznehmers noch für Schäden aus Verlust von Daten oder Datengebrauch.
- 9.6** Die Haftungssumme von KBC übersteigt keinesfalls die vom Lizenznehmer für die Software bezahlten jährlichen Lizenzkosten.

10. Schutzrechtsverletzung und Schad- und Klagloshaltung

- 10.1** KBC wird den Lizenznehmer in der Abwehr aller Ansprüche unterstützen, die darauf beruhen, dass vertragsgemäß genutzte Software ein nach der



deutschen Rechtsordnung wirksames, gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht verletzt. Der Lizenznehmer wird KBC unverzüglich, schriftlich benachrichtigen und im Falle eines Rechtsstreites eine Streitverkündung gemäß § 72 ZPO vornehmen, falls derartige Ansprüche gegen ihn erhoben werden. Werden Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht, welche KBC zu vertreten hat, kann KBC auf eigene Kosten die Software ändern, austauschen oder ein Nutzungsrecht erwirken. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, hat der Lizenznehmer auf Verlangen von KBC unverzüglich das Original und alle Kopien der Software einschließlich überlassener Unterlagen zurückzugeben.

- 10.2** Hiermit sind alle Ansprüche des Lizenznehmers bezüglich der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und des Urheberrechts, unter Ausschluss jeder weitergehenden Verpflichtung von KBC, abschließend geregelt.
- 10.3** Wird KBC wegen der missbräuchlichen Verwendung der Leistungen durch den Lizenznehmer von Dritten in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird der Lizenznehmer KBC unverzüglich informieren. KBC wird dem Lizenznehmer die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.
- 10.4** Der Lizenznehmer verpflichtet sich, KBC jeden Schaden zu ersetzen, den diese aus einer nachgewiesenen Verletzung von Rechten Dritter durch den Lizenznehmer – insbesondere aufgrund patent-, marken-, musterschutz-, halbleiterschutz-, urheberrechtlicher sowie in diesem Zusammenhang stehende sonstiger Ansprüche (zB. lauterkeitsrechtliche Ansprüche) oder Ansprüche aufgrund von Persönlichkeitsrechten oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte – erleidet.
- 10.5** Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für eine außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die KBC mit Zustimmung des Lizenznehmers vereinbaren kann. Der Lizenznehmer darf diese Zustimmung nur aus wichtigen Gründen und nicht unbillig verweigern.
- 10.6** Für den Fall, dass KBC die Nutzungsrechte an der Software dem Lizenznehmer aufgrund von Verletzungen der Nutzungs- und Lizenzbestimmungen entzieht, hat der Lizenznehmer jedenfalls weiterhin die vereinbarten Entgelte (im Falle einer vereinbarten automatischen Verlängerung des Lizenzvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist) zu entrichten.

11. Rückgabe und Vernichtung der Software

Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Lizenznehmer nach Wahl von KBC verpflichtet, die gesamte Software einschließlich aller etwaigen Kopien und überlassener Unterlagen an KBC zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Dies gilt auch für geänderte oder mit anderen Softwareprogrammen verbundene



Software.

12. Lizenzen

Bei jedem Programmstart wird die Gültigkeit des Lizenzmodells und die Anzahl der Lizenzen geprüft. Ergibt die Prüfung, dass die vom Lizenznehmer angeforderten oder benötigten Lizenzen die Anzahl der bezogenen Lizenzen unterschreitet, wird bei Programmstart darauf hingewiesen und das Programm kann nicht verwendet werden.

13. Dauer und Kündigung

- 13.1** Die Dauer des Lizenzvertrages wird zwischen den Parteien in der Bestellung und der Auftragsbestätigung geregelt. Dort ist ebenfalls geregelt, ob eine feste Laufzeit vorgesehen ist, oder sich der Vertrag bei Nicht-Kündigung automatisch verlängert.
- 13.2** Ist eine automatische Vertragsverlängerung vereinbart und wird der Lizenzvertrag nicht oder nicht fristgerecht gekündigt, wird dieser automatisch um ein weiteres Lizenzjahr (365 Tage) verlängert.
- 13.3** Im Falle der automatischen Verlängerung des PBX-Designer-Lizenzvertrages gelten die dann aktuell gültigen Preise und Preismodelle der KBC.
- 13.4** Ist eine automatische Vertragsverlängerung vereinbart, kann jede Partei den Lizenzvertrag mit einer Frist von 30 Tagen vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich kündigen. Ist eine automatische Vertragsverlängerung nicht vereinbart, ist eine ordentliche Kündigung nicht zulässig und der Lizenzvertrag endet automatisch mit Ablauf der jeweiligen Laufzeit.
- 13.5** Das Nutzungsrecht endet jedenfalls
- 13.5.1** durch Kündigung aus wichtigem Grund bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, falls der vertragsgemäße Zustand nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist wiederhergestellt wird;
 - 13.5.2** durch vorzeitige Auflösung bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lizenznehmers oder bei Abweisung eines Antrages auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens. Diese Auflösung wird sofort mit der Erklärung, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird, wirksam. Im Falle der Fortführung des Unternehmens wird die Auflösung erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam.
- 13.6** Ist die außerordentliche Kündigung bzw. die Auflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile von KBC unerlässlich, erfolgt sie mit sofortiger Wirkung.

14. Exportbeschränkungen



- 14.1** Jede Weitergabe der Software, Unterlagen und sonstigen Materialien, insbesondere jede Wiederausfuhr kann der Genehmigungspflicht nach den Ausfuhrbestimmungen der USA, der Europäischen Union und allfälliger anderer Staaten unterliegen. Der Lizenznehmer ist in einem solchen Fall verpflichtet, die entsprechenden Genehmigungen der betreffenden Behörden vor ihrer Weitergabe zu erwirken. Diese Verpflichtung muss im Falle jeder neuerlichen Weitergabe auf den jeweiligen Erwerber bzw. Verfügungsberechtigten vertraglich überbunden werden.
- 14.2** Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass die Lieferung der vertragsgegenständlichen Komponenten einer Exportbeschränkung der Vereinigten Staaten von Amerika oder der rechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union unterliegen oder dem „Arab Boycott“ unterliegen, so ist KBC berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Lizenznehmer KBC bei Vertragsabschluss auf derartige Umstände nicht hingewiesen, so hat der Lizenznehmer KBC die daraus resultierenden Aufwände und Schäden voll zu ersetzen.

15. Vertraulichkeitsklausel

Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software, die dem Lizenznehmer gemäß diesem Endnutzer-Lizenzvertrag zur Verfügung gestellt wird, sowie jede Änderung, Erweiterung, abgeleitete Arbeit und/oder Erweiterung davon geschützte und vertrauliche Informationen von KBC und/oder den Lizenzgebern von KBC enthält (zusammen „Vertrauliche Informationen“). Der Lizenznehmer darf solche vertraulichen Informationen nicht an Dritte weitergeben, bereitstellen oder anderweitig zugänglich machen.

16. Datenschutz

- 16.1** Für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen mit dem Lizenznehmer und zur internen Bearbeitung der Geschäftsvorgänge setzt KBC elektronische Datenverarbeitung ein.
- 16.2** Für die Zuteilung der Lizenz und der Vertragsabwicklung wird die PBX-MAC-Adresse des Lizenznehmers, sowie der Firmenname verwendet und elektronisch erfasst.
- 16.3** KBC erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogenen Daten des Lizenznehmers ausschließlich, um dem Lizenznehmer die Nutzung des Produkts zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang verarbeitet KBC die Daten des Lizenznehmers als Bezieher und Benutzer der Software im Rahmen der Zurverfügungstellung der Software. Dies kann die Verarbeitung der folgenden Daten des Lizenznehmers beinhalten: Firmenname, Vor- und Nachname, Adresse(n), Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer),



Informationen und Position des Benutzers, Vertragsdaten (z.B. Vertragsgegenstand, Laufzeit, Lizenzangaben), Zahlungsdaten und Daten, die im Rahmen des Bezugs der Software erhoben werden und/oder für die Zurverfügungstellung der Software erforderlich sind. KBC bewahrt diese Daten sicher auf und übermittelt sie nicht an Dritte. Rechtsgrundlage für diese Speicherung und Verarbeitung ist die Vertragserfüllung oder die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

17. Änderungen des Endnutzer-Lizenzvertrags

KBC behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen einzelne Bestimmungen des EULA aus Gründen der Sicherheit, Veränderungen von Vorschriften oder beste Praktiken zu revidieren, zu aktualisieren, auszutauschen, zu ändern, hinzuzufügen, zu ergänzen oder zu löschen. Solche Veränderungen treten mit oder gegebenenfalls ohne vorherige Mitteilung an den Lizenznehmer in Kraft. Die aktuelle EULA Version kann unter <https://www.k-business.com/de-de/agb> abgerufen werden. Der Lizenznehmer allein ist dafür verantwortlich, regelmäßig zu überprüfen, ob es zu einer Änderung des EULA gekommen ist.

18. Salvatorische Klausel

- 18.1** Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 18.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

19. Recht und Gerichtsstand

- 19.1** Die vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
- 19.2** Zur Entscheidung aller aus den vertraglichen Beziehungen entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über deren Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht in Neuss zuständig.